

Bundesgericht 4A_562/2010 d 3.5.2011 BGE 137 III 243

Rückforderung aus widerrufenem Vertrag

Leitsatz

Die Rückabwicklung eines widerrufenen Vertrages untersteht dem Bereicherungsrecht.

Sachverhalt

A. schloss einen Vertrag über Dienstleistungen im Bereiche der Weiterbildung ab, leistete eine Anzahlung und widerrief den Vertrag anschliessend nach Art. 40a ff. OR. Der Rückforderung hielt der Vertragspartner die Einrede der Verjährung entgegen. Vor Bundesgericht ist nur noch umstritten, ob der von A. geltend gemachte Anspruch der zehnjährigen ordentlichen (Art. 127 OR) oder der einjährigen bereicherungsrechtlichen (Art. 67 OR) Verjährung unterliegt.

Erwägungen

Das Bundesgericht anerkannte zunächst das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, was ihm erlaubte, den Fall mit voller Kognition zu beurteilen, obwohl die Streitwertgrenze dafür nicht erreicht war.

Welche Verjährungsbestimmung massgebend ist, bestimmt sich nach der Rechtsnatur des Rückerstattungsanspruchs. Diese wurde vom Bundesgericht noch nie beurteilt. In der Literatur sind die Meinungen geteilt.

Zum Stand von Lehre und Rechtsprechung hält das Bundesgericht fest:

- Ein Vertragsrücktritt nach Art. 109 OR hat seinen Grund in einer Vertragsverletzung (bzw. einem Erfüllungsmangel). Das Vertragsverhältnis wandelt sich in ein Liquidationsverhältnis (Umwandlungstheorie). Die Rückleistungspflicht ist deshalb als vertragliche zu qualifizieren, womit sie auch der vertraglichen Verjährungsfrist untersteht (BGE 114 II 152 in Abweichung von BGE 60 II 27; vgl. auch BGE 133 III 356, 358; 126 III 119, 122).
- Bei einem Rücktritt wegen Willensmängeln ist der Vertrag ex tunc ungültig. Die Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen richtet sich nach Bereicherungsrecht (BGE 134 III 438, 443; 132 III 242, 244; 129 III 320, 327; 114 II 131, 142). Bei synallagmatischen Verträgen sind die Parteien nur Zug um Zug gegen Erbringung der Gegenleistung zur Rückleistung verpflichtet.
- Bei teilweise oder vollständig erfüllten Dauerschuldverhältnissen ist eine Rückerstattung in natura oft nicht möglich (erbrachte Dienstleistungen, beachtete Unterlassungspflichten). In ("faktischer") Anwendung der Theorie des faktischen Vertragsverhältnisses (vgl. BGE 129 III 320, 329, E. 7.1.3.) wird in diesem Fall die Anfechtung wegen Willensmängeln wie eine Kündigung ex nunc behandelt. Vorbehalten bleibt der Fall, dass sich der Willensmangel im Synallagma selbst auswirkte, d.h. für das Leistungsversprechen des Irrenden in quantitativer Hinsicht bestimmend war. Hier kann der Richter die Rückabwicklungsleistung nach Art. 20 Abs. 2 OR anpassen (BGE 129 III 320, 134 III 438, 132 III 242).
- Ebenfalls Bereicherungsrecht gilt, wenn im Hinblick auf einen erst zu schliessenden, aber nie zustande gekommenen Vertrag Leistungen erbracht wurden (BGE 119 II 20) oder wenn sich bei einem suspensiv bedingten, aber teilweise erfüllten Vertrag die Bedingung nicht erfüllt (BGE 129 III 264, 268 und 271). Einzig, wenn die Parteien im bedingten Vertrag die Rückerstattung einer geleisteten Anzahlung geregelt haben, handelt es sich um einen vertraglichen Anspruch (BGE 129 III 264, 269).

- Auch die Rückabwicklung nicht richtig beurkundeter Grundstückskaufverträge erfolgt nach bereicherungsrechtlichen Regeln, da diese Verträge nichtig, d.h. ex tunc ungültig sind (BGE 115 II 28, 106 II 36).

Der Widerruf nach Art. 40a ff. OR ist seinem Zweck nach (Schutz vor übereilten Vertragsabschlüssen) mit einer Vertragsanfechtung wegen Willensmängeln (Schutz vor irrumsbehafteten Vertragsabschlüssen) oder wegen Mängeln bei der Vertragsentstehung (z.B. Formmängel) zu vergleichen. Er untersteht deshalb Bereicherungsrecht, womit eine einjährige Verjährungsfrist gilt.

Für dieses Ergebnis sprechen auch teleologische Überlegungen: Der Gesetzgeber wollte dem Konsumenten ermöglichen, einer vertraglichen Bindung zu entgehen, die unter bestimmten, für eine fehlerfreie Willensbildung ungünstigen Umständen angebahnt wurde. Die Wahrung dieses Zweckes erfordert keine lange Verjährungsfrist. Hier überwiegt das Interesse der Gegenpartei an einer Klärung der Rechtslage innert einer dem Konsumenten zumutbaren Frist.

Anmerkung

Das Urteil betrifft keinen Versicherungsvertrag. Es ist jedoch für auch für das Versicherungsrecht von grundlegender Bedeutung: Erstens sehen bereits heute zahlreiche Versicherungsverträge auf freiwilliger Basis ein Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers vor. Zweitens ist vorgeschlagen (und nicht grundsätzlich, sondern nur in Bezug auf seinen Anwendungsbereich [Konsumentenverträge oder alle Versicherungsverträge] bestritten), in das totalrevidierte VVG ein Widerrufsrecht aufzunehmen.

Fällt ein Versicherungsvertrag wegen eines Nichtigkeitsgrundes oder eines Willensmangels nachträglich (d.h. nach Beginn der Bindungswirkung des Vertrages) dahin, so gilt für die Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen vor Versicherungsbeginn (d.h. vor Beginn der Gestaltungswirkung des Vertrages) Bereicherungs- und nachher Vertragsrecht.